



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

93. Jahrgang 2022, Heft 06
Seite 127

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Aufsätze

Zum Beitrag aus Heft 03/2022: Beteiligung von Behörden am Schiedsverfahren –

Richtigstellung

Von Albert G. Paulisch, Amtsgerichtsdirektor a.D. und Schiedsmann

Zu meinem Aufsatz über die Zulässigkeit der Beteiligung von Behörden auf S. 50 in der März-Ausgabe der SchiedsamsZeitung muss ich leider richtigstellen:

Entgegen meiner Ausführungen ist auch im Saarland und in Mecklenburg-Vorpommern eine Beteiligung von Behörden am (freiwilligen) Schiedsamsverfahren ausgeschlossen – so § 13 Abs. 3 SSchO bzw. § 13 Nr. 4 SchStG MVP.

Richtig bleibt meine Aussage, dass in Mecklenburg-Vorpommern trotz Behördenbeteiligung eine Obligatorik vorliegt, denn die Obligatorik-Vorschriften verweisen ausdrücklich nicht auf den Behördenausschluss in § 13 SchStG MVP.

Folgt man dem Oberlandesgericht Saarbrücken (Urteil vom 12.12.2018 - 4 U 15/19), so gilt das auch für das Saarland, obwohl § 37a SchlG SL generell auf die Schiedsordnung und damit auch auf den § 13 Abs. 3 SSchO verweist. Ein redaktionelles Versehen, meint das OLG und sagt damit (wie vorher auch schon das Landgericht Saarbrücken), dass auch im Saarland kein Behördenausschluss gegeben sei, wenn eine Obligatorik vorliegt.

In Sachsen-Anhalt gibt es – wie ich in meinem Artikel ausgeführt habe – den Behördenausschluss in § 13 Nr. 3 SchStG ST. Da die Obligatorik-Vorschrift des § 34b Abs. 4 nicht auf den Behördenausschluss des § 13 Abs. 3 verweist, habe ich geschlossen, dass eine Obligatorik auch dann vorliegt, wenn Behörden beteiligt sind. Leider ist das aber nicht richtig, da der von mir übersehene § 34a Abs. 2 Nr. 9 SchStG bestimmt, dass eine

Obligatorik nicht gegeben ist, wenn eine Behörde beteiligt ist, so dass in Sachsen-Anhalt der Behördenausschluss auch für die Obligatorik gilt.

Ich bitte um Nachsicht, dass mir bei 12 Schiedsämtergesetzen und 9 Schlichtungsgesetzen mit ihren teils sehr verschachtelten Regelungen diese Fehler unterlaufen sind. Ich danke denjenigen, die mich darauf hingewiesen haben.